

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1014/70 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1970
über die Einfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 35, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist für alle Einfuhren der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Die Übertragung der aus den Einfuhrlizenzen herührenden Rechte und Pflichten kann Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich des Verlustes der Kautions, hervorrufen. Es empfiehlt sich daher, die Übertragbarkeit der Einfuhrlizenzen auszuschließen.

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten des internationalen Handels ist es jedoch angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Einfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber den in der Lizenz angegebenen Mengen anzuerkennen.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung über die Einfuhrlizenzen ist es erforderlich, daß letztere gewisse Mindestangaben enthalten. Es ist deshalb unerlässlich, daß der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle innerhalb bestimmter Fristen vom Einführer das Versendungsland der Ware angegeben wird.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen muß entsprechend den Gepflogenheiten und Lieferfristen im internationalen Handel begrenzt werden.

Um eine unterschiedliche Behandlung der Händler der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es angebracht, daß der genaue Tag, an dem die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz als bei der für ihre Ausstellung zuständigen Dienststelle eingegangen gelten, von den nationalen Verwaltungen nach einheitlichen Regeln bestimmt wird. Hierzu müssen Bestimmungen vorgesehen werden, durch die eine eindeutige

Zuordnung des Zeitpunktes des Eingangs eines Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz bei der betreffenden Dienststelle auf einen bestimmten Arbeitstag erfolgen kann.

Nach Artikel 8 Absatz 2 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hängt die Erteilung einer Lizenz von der Stellung einer Kautions ab, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist. Um eine Störung des Handelsverkehrs infolge der Anwendung unterschiedlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist es angebracht, die Einzelheiten der Kautionsregelung und die Höhe der Kautions festzulegen.

Ferner sind die Fälle zu regeln, in denen die Einfuhr infolge höherer Gewalt nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden konnte.

Um der Kommission einen Überblick über den Stand der Einfuhren zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten sie regelmäßig über die erteilten Einfuhrlizenzen unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Einfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Nettomenge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer der Lizenz einzuführen.
- (2) Liegt die eingeführte Nettomenge höchstens 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt die Einfuhrverpflichtung als erfüllt.

Überschreitet die eingeführte Nettomenge um höchstens 5 v. H. die in der Lizenz angegebene Menge, so gilt sie als auf Grund dieser Lizenz eingeführt.

Artikel 2

Die sich aus der Lizenz ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Artikel 3

Die Einfuhrlizenz ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhrlizenzen eigene Vordrucke verwenden. Diese enthalten unbeschadet der Vorschriften in anderen von den Organen der Gemeinschaft erlassenen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen mindestens die in Artikel 5 aufgeführten Angaben.

Artikel 5

Die Einfuhrlizenz enthält folgende Angaben :

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers ;
2. die Bezeichnung der Ware und, wenn es sich um Riesling oder Sylvaner handelt, der Rebenart, unter Angabe der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs sowie, auf Verlangen des die Lizenz ausstellenden Mitgliedstaats, die Nummer der Ware im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des die Lizenz erteilenden Mitgliedstaats.
Enthält die Tarifstelle eine Spezifizierung hinsichtlich des Alkoholgehalts des Erzeugnisses, so wird für die Anwendbarkeit der Lizenz eine Toleranz von 0,4° bei dieser Spezifizierung zugestanden. Diese Toleranz wird auf der Lizenz vermerkt ;
3. die Farbe des Weines oder Mostes ;
4. die Angabe der Nettomenge des Erzeugnisses in Hektolitern oder gegebenenfalls in metrischen Gewichtseinheiten ;
5. die Angabe des letzten Gültigkeitstages der Einfuhrlizenz ;
6. das vorgesehene Versendungs-Drittland.

Artikel 6

(1) Folgende Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen gelten als an einem bestimmten Tag eingegangen :

- a) die an diesem Tag bis spätestens 15.30 Uhr in den Diensträumen der zuständigen Stelle selbst gestellten Anträge, sofern dieser Tag für die zuständige Stelle ein Arbeitstag ist ;
- b) die an diesem Tag bis spätestens 15.30 Uhr in den genannten Diensträumen eingegangenen schriftlichen oder fernschriftlichen Anträge ;
- c) die an diesem Tag bis spätestens 17.00 Uhr in den genannten Diensträumen eingegangenen telegrafischen Anträge, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegrafenamtsamt spätestens um 15.30 Uhr registriert worden ist.

(2) Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die an einem für die zuständige Stelle als Feiertag oder an einem für sie als Arbeitstag geltenden Tag, aber nach den obengenannten Uhrzeiten eingehen, gelten als am nächstfolgenden Arbeitstag eingegangen.

Nach 15.30 Uhr von dem aufgebenden Telegrafenamtsamt registrierte telegrafische Anträge gelten, selbst wenn sie vor 17.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen sind, als am nächstfolgenden Arbeitstag nach dem Eingangstag eingegangen.

(3) Solange in Italien die sogenannte Sommerzeit gilt, liegen die in diesem Artikel genannten Uhrzeiten für diesen Mitgliedstaat um eine Stunde später.

Artikel 7

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Menge von mehr als einem Hektoliter oder gegebenenfalls mehr als hundert Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kautions abhängig.

Die Kautions ist für jedes Erzeugnis in der folgenden Tabelle aufgeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Kautions
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	2,0 RE/hl
22.05	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben : — Schaumwein — Likörwein — Brennwein — Andere Weine 1. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13° oder weniger 2. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13°, jedoch höchstens 15° 3. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15°, jedoch höchstens 18° 4. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18°, jedoch höchstens 22°	6,0 RE/hl 7,5 RE/hl 2,5 RE/hl 2,0 RE/hl 2,5 RE/hl 3,0 RE/hl 3,5 RE/hl
08.04 A II	FrISCHE Weintrauben, andere als Tafeltrauben	1,5 RE/100 kg
ex 22.10	Speiseessig aus Wein	2,0 RE/hl
ex 22.07	Tresterwein	1,0 RE/hl
ex 22.09 A	Verdünnter Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs	1,5 RE/hl
23.05	Weintrub	1,0 RE/hl
	Weinstein, roh	0,1 RE/100 kg
ex 23.06 A	Traubentrester	1,0 RE/100 kg

(2) Die Kautions wird in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Unternehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den Kriterien entspricht, die von dem Mitgliedstaat festgesetzt worden sind, bei dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird.

Artikel 8

(1) Die Kautions wird freigestellt, wenn eine Menge von mindestens 95 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge eingeführt worden ist.

(2) Ist die Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt worden, so verfällt vorbehaltlich des Artikels 9 die Kautions für eine Menge, die dem Unterschied zwischen :

a) 95 v.H. der in der Einfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich eingeführten Nettomenge entspricht.

Beträgt die eingeführte Nettomenge weniger als 5 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die ganze Kautions.

Artikel 9

(1) Wird die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durch als Fälle höherer Gewalt anzusehende Umstände verhindert, so bestimmt die zuständige Stelle auf Antrag des Betroffenen, daß die Verpflichtung zur Einfuhr erlischt und die Kautions nicht verfällt oder die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die infolge des geltend gemachten Umstands notwendige Frist verlängert wird.

(2) Erkennen die Mitgliedstaaten einen Umstand als Fall höherer Gewalt an, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission.

(3) Ein als höhere Gewalt angesehener Umstand, der das Versendungsland betrifft, kann nur aner-

kannt werden, wenn das Versendungsland der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt angegeben worden ist. Die Angabe des Versendungslandes gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Mitteilung der Eintritt des Falles höherer Gewalt noch nicht vermutet werden konnte.

(4) Der Einführer weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch geeignete Unterlagen nach.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Mittwoch jeder Woche für die Vorwoche

die Erzeugungsmengen mit, für welche Einfuhrlizenzen erteilt worden sind.

Die Angaben werden nach vorgesehenem Herkunftsland, den Spezifizierungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie bei Riesling oder Sylvaner nach der Rebenart und bei Wein oder Most nach der Farbe gegliedert.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY
